

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 767) über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgld. LHG 1999) (Zahl 17 - 550) (Beilage 884).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgld. LHG 1999) in seiner 33. Sitzung am Mittwoch, dem 22. März 2000, beraten.

Landtagsabgeordneter Dr. Rauter wurde zum Berichtersteller gewählt.

Nach seinem Bericht legte Landtagsabgeordneter Dr. Rauter einen Abänderungsantrag vor und beantragte, dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf unter Einbezug der vorliegenden Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Landtagsabgeordneter Gossy stellte nach seiner anschließenden Wortmeldung den Antrag, daß in dem von Landtagsabgeordneten Dr. Rauter vorgelegten Abänderungsantrag unter Punkt 2., 2. Satz, das Wort „kleiner“ durch die Wortfolge „gleich oder kleiner“ ersetzt wird, sodaß dieser Satz lautet: „Kleinfeuerungsanlagen, deren Nennleistung gleich oder kleiner als 4 kW ist.“

Landtagsabgeordneter Glaser verwies in seiner Wortmeldung darauf, daß die von Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderung bereits in der Regierungsvorlage über diesen Gesetzentwurf enthalten ist und befürwortete die Beibehaltung der in der Regierungsvorlage unter § 13 Abs. 1 Z 1 formulierten Gesetzesbestimmung.

Landesrat Ing. Wagner erklärte dazu, daß die im Abänderungsantrag zitierte Nennleistung „kleiner als 4 kW“ aufgrund der Richtlinien der EU aufgenommen wurde und ersuchte, daß zur Klärung dieser Frage Herr w.HR Dr. Rudolf Glocknitzer, Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, den weiteren Beratungen beigezogen wird.

Nach nochmaligen Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten Glaser und Landesrat Ing. Wagner bezüglich des im Abänderungsantrag unter Punkt 1. aufgezeigten Entfalles der Wortgruppe „Nummer des Prüfberichtes“ unterbrach der Vorsitzende die Sitzung, um gemäß § 41 Abs. 2 GeOLT Herrn w.HR Dr. Glocknitzer zu den weiteren Beratungen beiziehen zu können.

Nach dem Eintreffen von Herrn w.HR Dr. Glocknitzer wurden die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen.

Zu der im Abänderungsantrag zitierten Nennleistung für Kleinf Feuerungsanlagen bemerkte w.HR Dr. Glocknitzer, daß die in der Regierungsvorlage enthaltene Formulierung in Anlehnung an die Wirkungsgradrichtlinie der EU gefaßt wurde und erst im Begutachtungsverfahren der Vorschlag zugekommen ist, diese Nennleistung, wie im vorliegenden Abänderungsantrag ersichtlich, festzulegen.

Nach Meinung von Herrn w.HR Dr. Glocknitzer kann jedoch auch die in der Regierungsvorlage enthaltene Formulierung als EU-konform angesehen werden.

Nachdem keine weitere Wortmeldung vorlag, wurde vom Vorsitzenden der Antrag des Berichterstatters unter Berücksichtigung der mündlich gestellten Abänderung zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Rechtsausschuß den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 - Bgld. LHG 1999) mit den vom Berichterstatter beantragten und nachstehend angeführten Abänderungen unter Berücksichtigung des zusätzlich von Landtagsabgeordneten Gossy gestellten Abänderungsantrages die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Nachdem durch den Beschluß des Rechtsausschusses im schriftlich vorliegenden Abänderungsantrag unter Pkt. 2., 2. Satz, das Wort „kleiner“ durch die Wortfolge „gleich oder kleiner“ zu ersetzen ist und somit dem Gesetzestext der Regierungsvorlage unter § 13 Abs. 1 Z 1 entspricht, bezieht sich die tatsächliche Änderung der Regierungsvorlage nur auf folgenden Gesetzestext:

Im § 11 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortgruppe „Nummer des Prüfberichtes.“

Der § 27 Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 17 und 19 am 1. Juli 2000 in Kraft.“

Der § 27 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die §§ 17 und 19 treten am 1. Juli 2001 in Kraft“.

Im § 28 wird jeweils der Ausdruck „AbI.Nr.“ durch „ABI.Nr.“ berichtigt.

Im § 28 wird im letzten Klammerausdruck die Notifikationsnummer „1999/400/A“ eingefügt.

In der Anlage 2 wird der Ausdruck „Kleinfeuerungen als Zentralheizungsgeräte“ durch „Kleinfeuerungen als Zentralfeuerungsanlagen“ ersetzt.

In der Anlage 3 wird im 1. Absatz (Pkt. 1) nach dem Wortlaut „oder andere gleichwertige technische Regeln“ die Wortfolge „eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder“ eingefügt.

Erläuterungen:

1. Der 2. Absatz zu § 23 entfällt.
2. Im letzten Satz des 1. Absatzes zu § 27 wird die Zitierung „§§ 17, 19 und 20 Abs. 2, 3, 4, 7 und 8“ durch „§§ 17 und 19“ ersetzt.
3. Der 2. und 3. Satz des 2. Absatzes zu § 27 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die §§ 17 und 19 treten erst am 1. Juli 2001 in Kraft. Die Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 können erst ab 1. Juli 2001 tätig werden, weil die Regelungen über die Abnahmeprüfung und die wiederkehrende Überprüfung erst ab 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt werden.“

Eisenstadt, am 22. März 2000

Der Berichterstatter:  
Dr. Rauter eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.